

Wir machen Schifffahrt möglich.

Schwimmende Anlagen und Wasserfahrzeuge auf Binnenwasserstraßen

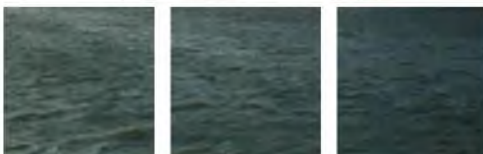


Staatliches
Amt für Land-
wirtschaft
und Umwelt
Westmeck-
lenburg



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes



Güstrow, 10.04.2014

Silke Schreier (WSA)
Frank Müller (StALU WM)

Wir machen Schifffahrt möglich.

Was ist das? Oder wie entstand ein Vortragsthema....





- Ausgangssituation
- Rechtlicher Rahmen
- Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen
- Fahrzeuge auf Landesgewässern
- Wasserski, Jetski und Funsportgeräte auf Binnenwasserstraßen
- Schwimmende Anlagen auf Binnenwasserstraßen
- Schwimmende Anlagen auf Landesgewässern

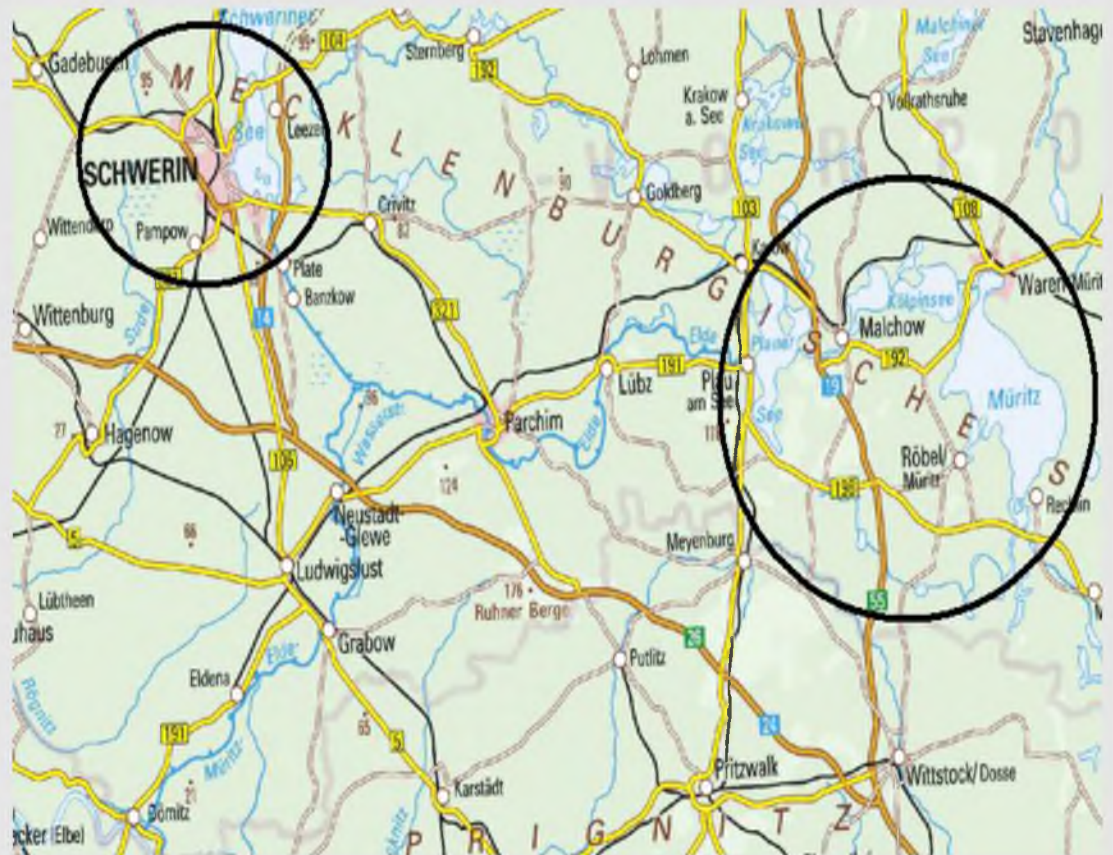
Wir machen Schifffahrt möglich.

Ausgangssituation in Mecklenburg-Vorpommern



427 km Binnenwasserstraße
(Hauptstrecken), darunter mit den
Oberseen das größte
zusammenhängende Seengebiet
der Bundesrepublik Deutschland
25593 ha offene Seenfläche.

Landesgewässer (schiffbare
Gewässer) im Binnenbereich
bisher nur partiell an der Recknitz
und Peene





Rechtlicher Rahmen

Bundesrecht

Bundeswasserstraßen sind öffentlich gewidmete Verkehrswege im Eigentum des Bundes

➔ Wasserstraßengesetz

➔ Binnenschifffahrtsgesetz

➔ Eigentumsvorbehalte BGB

Eine Überschneidung der dem Bund gezogenen Kompetenzgrenzen können weder durch Vereinbarung noch durch einfaches Gesetz ermöglicht werden, da die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Wasserstraße auf Verfassungsrecht beruht
(Friesecke Kommentar WaStrG 2003)



Rechtlicher Rahmen

Landesrecht

Das Land kann Gewässer, die keine Bundeswasserstraßen sind, durch Rechtsverordnung zu schiffbaren Gewässern bestimmen. Es gilt (auch für die nicht schiffbaren „übrigen“ Gewässer):

- ➔ Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz)
- ➔ Wasserverkehrsrecht (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz)
- ➔ Raumordnungsrecht
- ➔ Bauplanungsrecht (u.a. Baugesetzbuch)
- ➔ Baurecht (u.a. Landesbauordnung)
- ➔ Naturschutzrecht (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, besondere Schutzverordnungen, z.B. in Nationalparks, Naturschutzgebieten,...)



Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen

Definitionen

- Binnenschifffahrtsstraßenordnung
 - Fahrzeuge
 - schwimmende Anlagen
 - Schwimmendes Gerät
 - Flösse
 - Kleinfahrzeuge
- Binnenschifffahrtsuntersuchungsordnung
 - Fahrzeuge
 - Fähren
 - Fahrgastschiffe
 - Sportboote
- Kleinfahrzeugkennzeichenverordnung
- Sportbootrichtlinie



Einschränkungen für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit Fahrzeugen



Bundesrecht:

- Wasserstraßengesetz und nachfolgende Verordnungen
- Binnenschifffahrtstraßenordnung

Landesrecht:

Das Land hat **keine** verkehrsrechtliche Regelungskompetenz, ausgenommen für Anlege- und Umschlagstellen, Häfen und deren Zufahrten, soweit diese nicht der Unterhaltung nach dem Bundeswasserstraßengesetz unterliegen (§ 4 WVHaSiG M-V). Das Befahren kann darüberhinaus landesrechtlich nicht eingeschränkt oder untersagt werden.





Einschränkungen für das Befahren von schiffbaren Landesgewässern mit Fahrzeugen

Landesrecht:

Schiffbare Gewässer:

- Regelungen nach Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V beachte § 3 „Freie Nutzung der Gewässer“

Jedermann darf die in § 1 bezeichneten Gewässer für den Verkehr nutzen, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine Einschränkungen enthalten.

- Landesrechtliche Vorschriften zur Beschränkung nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht greifen voll durch.



Einschränkungen für das Befahren von nicht schiffbaren Landesgewässern mit Fahrzeugen



Landesrecht:

nicht schiffbare Gewässer:

- motorisierter Wasserverkehr nur mit Zulassung durch die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall nach § 21 Abs. 7 LWaG
- nicht motorisierter Wasserverkehr richtet sich nach den Regelungen des Gemeingebrauchs – siehe Vortrag LUNG vom 18.04.2013

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/lls_vortrag_13_04_18_mueller.pdf





Einschränkungen auf Wasserstraßen

Wasserski

Wasserskiverordnung

Wasserski nur auf ausgewiesenen Strecken

Funsportarten

Veranstaltungen nach BinSchStrO

§ 1.23

Jetflyer, Blobbing

**Keine landesrechtliche
Regelungskompetenz, soweit nicht
bauliche Anlagen inbegriffen sind!**

Jetski

Jetskiverordnung

Nur auf ausgewiesenen Strecken aber:

Auch auf „Wanderfahrten“



Schwimmende Anlagen auf Binnenwasserstraßen - Bundesrecht



Schwimmende Anlagen benötigen für ihre Fahrt auf Bundeswasserstraßen eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Schwimmende Anlagen außerhalb von Häfen benötigen einen privatrechtlichen Vertrag (Nutzungsvertrag) ggf. eine Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung. Sie unterliegen der Anzeigepflicht

Daneben gilt Landesrecht!



Unterscheidung Wasserfahrzeuge –schwimmende Anlagen auf Binnenwasserstraßen

Wasserfahrzeug: Hauptzweck Ortsveränderung; Fortbewegungsmittel – sehr weit zu fassen!

Aber:

Kleinfahrzeug: weniger als 20 m

Länge (Ausnahmen: nach BinSchStrO)

Kennzeichnungspflicht!!!!

(Kennzeichnungsverordnung)

Fahrzeuge /Fähren

Kennzeichnungspflicht!!!

(Binnenschiffsuntersuchungsordnung)

Schwimmende Geräte, Flösse,

Personenbezogene Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung an Bord !!!!

(Genehmigung nach § 1.21 BinSchStrO)



Schwimmende Anlagen:

Ortsfest (keine oder kaum bewegbar)

Keine Kennzeichnung /Genehmigung (auch stillliegend!)

Schwimmende Anlagen auf Binnenwasserstraßen - Landesrecht



Abgrenzung Wasserfahrzeug (sehr eingeschränkte Befugnisse nach Landesrecht) oder schwimmende Anlage, z.B. Wohnboot, (weitgehende Regelungsbefugnis nach Landesrecht) trifft im Zweifelsfall die Wasserstraßenverwaltung!



Schwimmende Anlagen auf Binnenwasserstraßen - Landesrecht



Eine umfassende, sehr übersichtliche Abhandlung zu den zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften findet sich in der Publikation des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Leitfaden „Bauen im Wasser in Mecklenburg-Vorpommern“ (Stand Juni 2007)

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Publicationen/index.jsp?publikid=1153



Bauen Im Wasser In Mecklenburg-Vorpommern

Leitfaden des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung



Schwimmende Anlagen auf Landeswasserstraßen

Kein Unterschied im Hinblick auf die Anwendbarkeit der auch für die Binnenwasserstraßen geltenden landesrechtlichen Vorschriften (siehe vorherige Folie).



Wir machen Schifffahrt möglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Staatliches Amt
für Land-
wirtschaft und
Umwelt
Westmeck-
lenburg**



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

